

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2024 · Vetschau/Spreewald, den 6. März 2024 · Nummer 3

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 71,88 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters**
- Öffentliche Auslegung - Lärmaktionsplanung (LAP) gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz - Einsichtnahme und Mitwirkung - Zwischenstand - LAP Stufe IV für Vetschau/Spreewald Seite 2
- **Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters**
- Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald und Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Ortsbeiräte der Ortsteile Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow, am 09. Juni 2024 Seite 2
- **Amtliche Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales**
- Hinweis zur Bekanntmachung der Achten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung Lärmaktionsplanung (LAP) gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz – Einsichtnahme und Mitwirkung – Zwischenstand – LAP Stufe IV für Vetschau/Spreewald

Entsprechend den Inhalten des § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben Gemeinden eine Pflicht, Lärmaktionspläne aufzustellen. Dieser Forderung nachkommend wird derzeit der Lärmaktionsplan der Stufe 3 (aus 2017/2018) der Stadt Vetschau/Spreewald überarbeitet. Wie zur Lärmaktionsplanung der Stufe 3 zeigen die Karten der Stufe 4 für die Stadt Vetschau/Spreewald eine Betroffenheit aus der Überschreitung des Prüfwertes durch den Verkehrslärmeinfluss der Bundesautobahnen (BAB 15).

Der Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe IV (Fassung 03/2024) kann vom **14.03.2024** bis **15.04.2024** im Raum 302 der Stadtverwaltung im Stadtschloss, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des Auslegungszeitraumes zusätzlich auf der Homepage der Stadt Vetschau unter www.vetschau.de -> „Verwaltung und Bürgerservice“ -> „Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald und Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Ortsbeiräte der Ortsteile Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow, am **09. Juni 2024**

Bekanntmachung des Wahlleiters vom **06.02.2024**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

- I. **Wahltermin und Wahlzeit**
Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen**
 - der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald und
 - der Ortsbeiräte der Ortsteile Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow**am Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

- II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:
 - A. **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald**
 1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt **18** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.
 2. **Wahlkreis**
Wahlgebiet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald ist die Stadt Vetschau/Spreewald mit den Ortsteilen Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow. Das Wahlgebiet bildet **einen** Wahlkreis. Dieser Wahlkreis besteht aus 16 Wahlbezirken und einem Briefwahlbezirk.
 3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
 - 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelwerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listeneinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listeneinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listeneinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter für die Stadt Vetschau/Spreewald** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 **schriftlich** eingereicht werden.
4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Stadt Vetschau/Spreewald** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung sowie Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen können nur **einen** wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.
6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes.
- Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **27** Bewerbende enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**
- 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbers**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahIG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahIG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahIV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahIG**
- 8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahIG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahIG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg

gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz oder in der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zu

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Stadt Vetschau/Spreewald,

Fachbereich Ordnung und Soziales – Einwohnermeldeamt (Raum 120), Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald **spätestens** bis

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Vetschau/Spreewald, – Der Bürgermeister – Raum 101**, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftenleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
- 10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
- 11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am 05.04.2024, 10 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß: ¹⁾

- 1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat ist das Gebiet dieses Ortsteils. ¹⁾
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
- 2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
- 3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
- 4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- 5. Die in der Stadt Vetschau/Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Vetschau/Spreewald wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
- 6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. In Ortsteilen mit insgesamt bis zu 300 Einwohnerinnen und Einwohnern sind dem Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers keine Unterstützungsunterschriften beizufügen:

Wahlgebiet	Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder	Unterstützungsunterschriften
OT Göritz	3	0
OT Koßwig	3	0
OT Laasow	3	3
OT Missen	3	3
OT Naundorf	3	0
OT Ogrosen	3	0
OT Raddusch	3	3
OT Repten	3	0
OT Stradow	3	0
OT Suschow	3	0

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei dem Wahlleiter angefordert werden (Der Wahlleiter, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald).

Vetschau/Spreewald, den 06.02.2024



Lutz Gubbatz
Wahlleiter

Hinweis zur Bekanntmachung der Achten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 16. Januar 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 14. Februar 2024 im Amtsblatt für Brandenburg, 2024, Nr. 6, Seite 87, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 15. Februar 2024 in Kraft getreten. Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 16. Januar 2024

I.**Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Achten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Landkreises Oberhavel, der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, des Amtes Nennhausen, der Gemeinden Birkenwerder, Großbeeren und Kolkwitz sowie der Städte Neuruppin, Ketzin/Havel, Mittenwalde, Nauen, Teltow und Zossen sowie der Verbandsgemeinde Liebenwerda zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 11. Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24. Mai 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nummer 20, Seite 494), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemege
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidesee
27. Gemeinde Kolkwitz
28. Gemeinde Märkische Heide
29. Gemeinde Michendorf
30. Gemeinde Mühlenbecker Land
31. Gemeinde Nuthetal
32. Gemeinde Oberkrämer
33. Gemeinde Panketal
34. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
35. Gemeinde Schipkau
36. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
37. Gemeinde Schönwalde-Glien
38. Gemeinde Schorfheide
39. Gemeinde Schwielowsee
40. Gemeinde Tauche
41. Gemeinde Uckerland

42. Gemeinde Waltersdorf
43. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
44. Gemeinde Wustermark
45. Gemeinde Zeuthen
46. Landeshauptstadt Potsdam
47. Landkreis Oberhavel
48. Stadt Altlandsberg
49. Stadt Angermünde
50. Stadt Bad Belzig
51. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
52. Stadt Beelitz
53. Stadt Bernau bei Berlin
54. Stadt Brandenburg an der Havel
55. Stadt Cottbus/Chó ebuz
56. Stadt Doberlug-Kirchhain
57. Stadt Eisenhüttenstadt
58. Stadt Falkensee
59. Stadt Friedland
60. Stadt Fürstenberg/Havel
61. Stadt Großräschen
62. Stadt Guben
63. Stadt Hohen Neuendorf
64. Stadt Ketzin Havel
65. Stadt Königs Wusterhausen
66. Stadt Kremmen
67. Stadt Kyritz
68. Stadt Lauchhammer
69. Stadt Luckenwalde
70. Stadt Ludwigsfelde
71. Stadt Mittenwalde
72. Stadt Nauen
73. Stadt Neuruppin
74. Stadt Oranienburg
75. Stadt Premnitz
76. Stadt Pritzwalk
77. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
78. Stadt Sonnewalde
79. Stadt Spremberg/Grodk
80. Stadt Strausberg
81. Stadt Teltow
82. Stadt Velten
83. Stadt Vetschau/Spreewald
84. Stadt Werder (Havel)
85. Stadt Werneuchen
86. Stadt Wittenberge
87. Stadt Wittstock/Dosse
88. Stadt Zossen
89. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
90. Verbandsgemeinde Liebenwerda
91. Zweckverband Bauhof TKS.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 14.02.2024

Oliver Bölke
Verbandsleitung